

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,75 Euro



Jahrgang 43 (139) · Freitag, den 10.04.2015 · Ausgabe 15/2015

www.riedstadt.de

Die Laienspielgruppe Leeheim präsentiert:

Dreistes Stück im Greisenglück

Freitag, 17. April und
Samstag, 18. April 2015

in der Sport- und
Kulturhalle Leeheim



Einlass: 18.45 Uhr
Beginn: 19.30 Uhr

Vorverkauf 10,- €
Abendkasse 12,- €

Vorverkaufsstellen:

Apotheke Leeheim · Hauptstraße 55 · 64560 Leeheim
Farbenhaus Rückert · Gernsheimer Landstraße 36 · 64521 Dornheim

www.laienspielgruppe-leeheim.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 sowie der aufsichtsbehördliche Genehmigungen

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2011 (GVBl. I S.840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011. (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird **im Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.786.218,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.230.500,00 EUR
mit einem Saldo von	2.444.282,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	243.570,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	243.570,00 EUR
mit einem Fehlbedarf von	2.200.712,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	890.933,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	624.000,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.402.900,00 EUR
mit einem Saldo von	1.778.900,00 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.639.900,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	443.266,00 EUR
mit einem Saldo von	1.196.634,00 EUR
Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	1.473.199,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.706.900,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	520 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	700 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es gilt eine generelle sechsmonatige Stellenbesetzungssperre; über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall. Ausgenommen von der generellen Stellenbesetzungssperre sind Stellen in den Kindertagesstätten.

§ 7

Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit §§ 19 und 20 der

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplan der Gemeinden mit doppelter Buchführung (GemHVO):

- Alle zahlungswirksamen Mehrerträge erhöhen die Ansätze für Aufwendungen innerhalb des Produkts, in dem sie entstehen. Zahlungswirksame Mindererträge vermindern die Ansätze für Aufwendungen entsprechend. Ausgenommen hiervon ist der Produktbereich 16 (Allgemeine Finanzwirtschaft), sowie die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und die Mittel für die Fraktionen im Produkt 111-100.
- Höhere Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten erhöhen die Ansätze für die im Haushalt veranschlagten Investitionsauszahlungen innerhalb eines Produkts.
- Die im Teilhaushalt geplante Summe der Investitionsauszahlungen dient zur Deckung aller Investitionen innerhalb eines Produktes.
- Einsparungen im Teilergebnishaushalt können zur Deckung von Investitionen übertragen werden.
- Mehraufwendungen nach Punkt 1 und erhöhte Investitionsauszahlungen nach Punkt 2 bis 4 sind keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.
- Alle Teilergebnishaushalte innerhalb eines Produktbereiches werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Überschreitungen hat der „Verursacher“ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Produktverantwortlichen einzuholen.
- Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 20 % oder mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - sich der Finanzmittelfehlbetrag aus geplanter Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 10.000 Euro erhöht.
 - es sich um Aufwendungen für neue oder veränderte Leistungen in einem Produkt handelt, die sich auf Folgejahre auswirken.
 - Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Ausgenommen sind Beträge unter 5.000 Euro.
- Die Zustimmung des Magistrats zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist erforderlich, wenn
 - sich der Fehlbedarf eines Produktes gegenüber dem geplanten Jahresergebnis um mehr als 10 % oder mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - sich der Finanzmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit in einem Produkt um mehr als 5.000 Euro erhöht.
 - Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen und diese Auszahlungen 2.500 Euro übersteigen.
- Bei allen übrigen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind über den kompletten Haushalt gegenseitig deckungsfähig.
- Die beschlossenen Sanierungsmaßnahmen werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Sachkonten mit den Konten 60, 61, 67 und 69 werden ebenfalls nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Riedstadt, den 11.12.2014
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung 2015

Die zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2015 nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen werden wie folgt erteilt:

„Hiermit erteile ich

- die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Riedstadt festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von

1.706.900,00 €

(in Worten:

Eine Million Siebenhundertsechtausendneunhundert Euro),

- gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 18. Juli 2014 (GVBl. I S. 178) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (**Einzelgenehmigung**) bedarf und
2. die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredit in Höhe von

32.000.000,00 €

(in Worten: **Zweiunddreißig Millionen Euro**),

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.“

Will, Landrat

Der Haushalt liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **7. April bis 15. April 2015** während der Öffnungszeiten im Rathaus im Stadtteil Goddelau, Rathausplatz 1, 1. OG Zimmer 114 (Fachbereich Finanzen) öffentlich aus.

Riedstadt, den 27.03.2015

*Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister*

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen

Bebauungsplan „Kleingärten Wolfskehlen“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleingärten Wolfskehlen“ und am 26.03.2015 die Offenlegung des Entwurfs beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 5, die Flurstücke 47 teilweise (tlw.) und 57 tlw. und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bestehenden Gartengrundstücke, die als wohnungsferne Hausgärten genutzt werden, zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnungsferne Hausgärten“. Zugleich sollen Festsetzungen getroffen werden, im Zuge derer die Errichtung von nicht mehr zweckentsprechenden baulichen Anlagen auf den Gartengrundstücken begrenzt werden kann. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG Nr. 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich werden im südöstlichen Anschluss an die bestehenden Gartengrundstücke zudem Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit von **Montag, dem 20.04.2015 - einschließlich Mittwoch, dem 27.05.2015** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und einer Natura-2000-Verträglichkeitsprognose (Vorprüfung): Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes, der Einordnung des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:
- Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zur Lage außerhalb von Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete-

ten, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt.

- Klima und Luft: Beschreibung der Bedeutung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie der Auswirkungen der Planung auf das Lokal- bzw. Kleinklima.
- Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Eingriffsbewertung.
- Artenschutz: Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung entsprechend der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Hinweis auf Vermeidungsmaßnahmen.
- Biologische Vielfalt: Bestimmung der Begrifflichkeit, Feststellung einer nur mäßigen Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt.
- Landschaft: Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Hinweis, dass durch die Planung keine wesentlichen Änderungen vorbereitet werden.
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: Lage des Plangebietes innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ und Beurteilung möglicher Auswirkungen auf dessen Erhaltungsziele. Die Natura-2000-Prognose umfasst eine Kurzcharakterisierung und Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren sowie eine Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens.
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität angrenzender Bereiche und auf die Naherholung.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern voraussichtlich nicht gegeben. Hinweis auf gesetzliche Regelungen.
- Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Beeinträchtigungen der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung nicht zu erwarten.

Hinzu kommt im Umweltbericht eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu dem Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu dem in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.

- b) Faunistische Erhebungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu der Bewertung der Tierartengruppe Vögel (Reviervögel und Nahrungsgäste) anhand der Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Betrachtung umfasst dabei neben einem einleitenden Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie eine Prüfung von Verbotstatbeständen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen. Aus der Analyse sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten primär Girlitz, Goldammer, Rohrammer, Stockente, Teichhuhn und Teichrohrsänger hervorgegangen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann dabei nach Prüfung für mögliche Brutvorkommen bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt (27.11.2014): Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Einwände gegen den Bebauungsplan bestehen. Anregung zur Aufnahme artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan. Anregungen zur Anpassung und Begrenzung der Festsetzungen zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Versiegelungen. Hinweis zur Freihaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifens von baulichen Anlagen sowie zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde (18.11.2014): Hinweise zur Lage des Plangebietes im Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ und dass die Ergebnisse der vorgelegten FFH-Prognose mitgetragen werden, mithin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt (18.11.2014): Keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen oder Grundwasserschäden. Anregung zur Aufnahme eines altlastenfachlichen Hinweises in die Planunterlagen. Hinweis, dass aus Sicht des vorbeugenden Bodenschutzes keine weitergehenden Anforderungen an die Planung bestehen. Aus Sicht der

Immissionsschutzes Hinweise zur Umweltprüfung und zur Erforderlichkeit einer entsprechenden Bewertung. Hinweis, dass von den Dezernaten Grundwasser, Oberflächengewässer, Abwasser keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Hinweise zur Überdeckung des Plangebietes von Erlaubnisfeldern zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole sowie Kohlenwasserstoffen.

- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (03.11.2014): Hinweis, dass im Plangebiet mit dem Auffinden von zurückgelassener Munition der Alliierten Streitkräfte zu rechnen ist.

Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Umweltprüfung, in der die Aspekte der Kompensation und Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz behandelt werden, öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

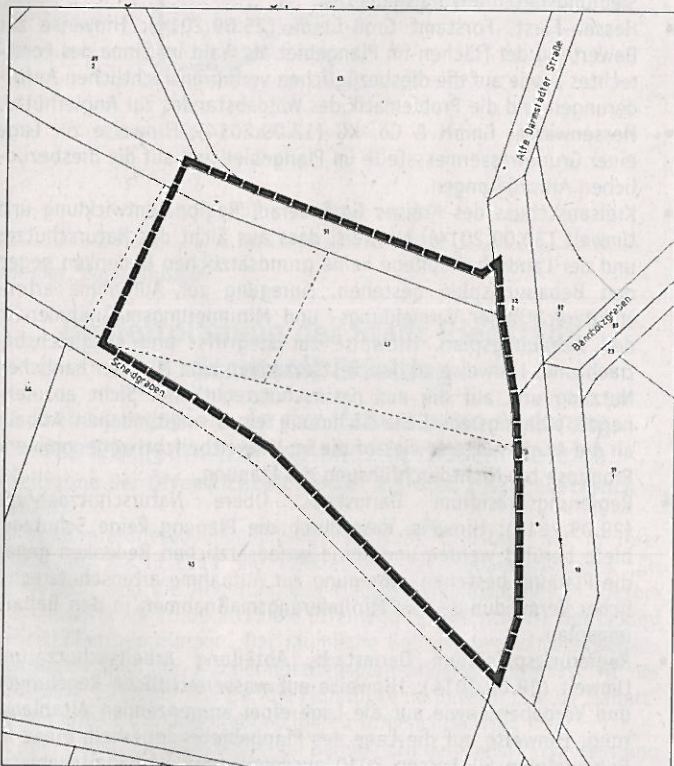
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 10.04.2015

Der Magistrat

Werner Amend, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleingärten Wolfskehlen“



genordet, ohne Maßstab

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteile Crumstadt und Goddelau

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ im zwei-

stufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung kann den unter abgebildeten Übersichtskarten entnommen werden.

Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich des Bebauungsplanes „Anglerhütte ASC Crumstadt“ ist die Änderung der bisherigen Darstellungen und die künftige Darstellung von Wasserflächen, von Wald und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Zudem wird die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Angelsportverein“ dargestellt. Im Bereich des Bebauungsplanes „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ ist das Planziel die Darstellung von Grünflächen und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Insofern erfolgt eine Anpassung der bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß den Planzielen der beiden in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“, um somit auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angestrebte Sicherung der bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen zu schaffen.

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründung und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht liegt in der Zeit von **Montag, dem 13.04.2015 - einschließlich Freitag, dem 15.05.2015** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

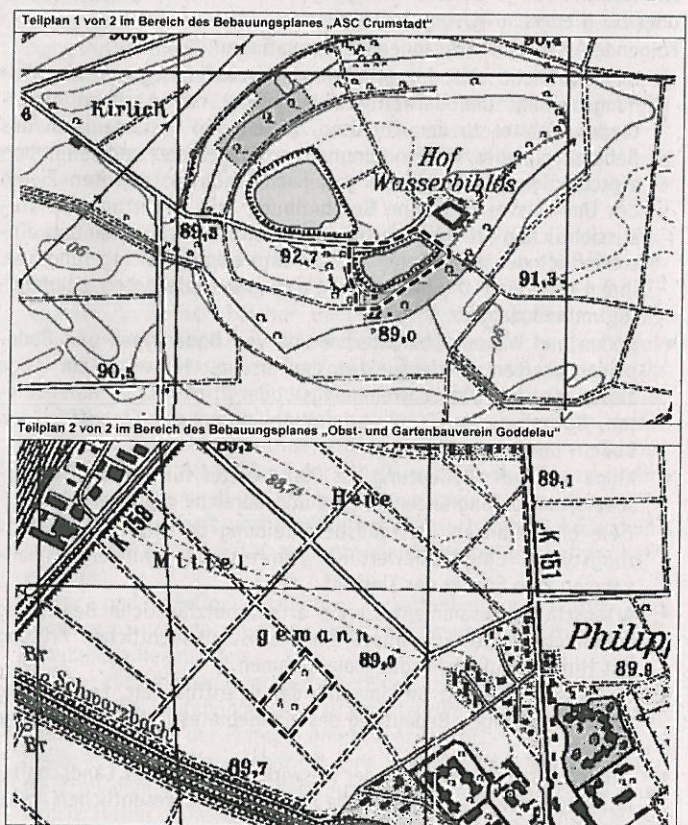
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 10.04.2015

Der Magistrat

Werner Amend, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung



Abbildungen genordet, ohne Maßstab

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt

Bebauungsplan „Anglerhütte ASC Crumstadt“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 12.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und am 26.03.2015 die Offenlegung des Entwurfs beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 8, das Flurstück 43 teilweise, Flur 10, das Flurstück 7 und 8 teilweise sowie in der Flur 11, das Flurstück 136 teilweise und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bestehenden Nutzungen und baulichen Anlagen des Angelsportclubs 1951 Crumstadt e.V. zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Angelsportverein“ einschließlich der Sicherung der zugehörigen Erschließung sowie der bestehenden Verkehrsflächen und Wegeverbindungen. Hinzu kommen Festsetzungen zur Zulässigkeit konkreter Nutzungen und baulicher Anlagen sowie die Festsetzung von Flächen für den Wald und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die eigentlichen Flächen des Angelsees werden als Wasserflächen festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit von **Montag, dem 20.04.2015 - einschließlich Mittwoch, dem 27.05.2015** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes, der Einordnung des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:
 - Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zur Lage außerhalb von Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebieten, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt.
 - Klima und Luft: Bedeutung des Plangebietes für die kleinklimatische Situation angrenzender Siedlungsbereiche nicht gegeben
 - Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, Eingriffsbewertung, Hinweis auf Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Tierwelt.
 - Artenschutz: Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung entsprechend der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Hinweis auf Vermeidungsmaßnahmen.
 - Biologische Vielfalt: Bestimmung der Begrifflichkeit, Feststellung einer nur mäßigen Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt.
 - Landschaft: Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Hinweis, dass durch die Planung keine wesentlichen Änderungen vorbereitet werden.
 - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist nicht gegeben, Auswirkungen auf die Schutzziele der nächstgelegenen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität angrenzender Bereiche und auf die Naherholung.

- Kultur- und sonstige Sachgüter: Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern voraussichtlich nicht gegeben. Hinweis auf gesetzliche Regelungen.
 - Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Beeinträchtigungen der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung nicht zu erwarten. Hinzu kommt im Umweltbericht eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu dem Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.
 - b) Faunistische Erhebungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu der Bewertung der Tierartengruppe Vögel (Reviervögel und Nahrungsgäste) anhand der Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Betrachtung umfasst dabei neben einem einleitenden Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie eine Prüfung von Verbotstatbeständen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen. Aus der Analyse sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten Kleinspecht, Grünspecht, Kuckuck und Weidenmeise hervorgegangen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann dabei nach Prüfung für mögliche Brutvorkommen bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:
 - Fraport AG (15.09.2014): Hinweise zur Lage des Plangebietes im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main (Nacht-Schutzzone) sowie teilweise innerhalb des im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ausgewiesenen Siedlungsbeschränkungsgebietes.
 - Hessen-Forst, Forstamt Groß-Gerau (25.09.2014): Hinweise zur Bewertung der Flächen im Plangebiet als Wald im Sinne des Forstgesetzes sowie auf die diesbezüglichen verfahrensrechtlichen Anforderungen und die Problematik des Waldabstandes zur Anglerhütte.
 - Hessenwasser GmbH & Co. KG (12.09.2014): Hinweise zur Lage einer Grundwassermessstelle im Plangebiet und auf die diesbezüglichen Anforderungen.
 - Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt (30.09.2014): Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Anregung zur Aufnahme artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan. Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbewertung. Hinweise zu den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und auf die aus naturschutzrechtlicher Sicht abzuleitende planungsrechtliche Sicherung eines entstandenen Anbaus an die Anglerhütte sowie auf die im Umweltbericht vorgenommene Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.
 - Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde (29.09.2014): Hinweis, dass durch die Planung keine Schutzgebiete berührt werden und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Anregung zur Aufnahme artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan.
 - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt (29.09.2014): Hinweise auf wasserrechtliche Regelungen und Vorgaben sowie auf die Lage einer angrenzenden Altablagung. Hinweise auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines im Regionalplan Südhessen 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes oberflächennaher Lagerstätten für Kiessand sowie Hinweise zur Überdeckung des Plangebietes von Erlaubnisfeldern zur Aufschichtung von Erdwärme und Sole sowie Kohlenwasserstoffen.
 - Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdien (08.09.2014): Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem ehemaligen Bombenabwurfgebietes und dass vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden muss.
- Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Umweltprüfung, in der die Aspekte der Kompensation und Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz behandelt werden, öffentlich ausgelegt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischem Planungs-

beitrag und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

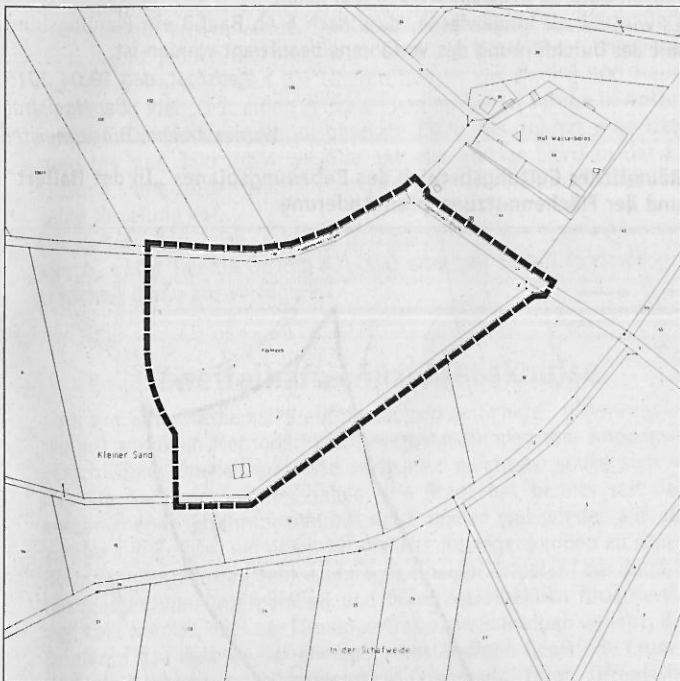
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 10.04.2015

Der Magistrat

Werner Amend, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Anglerhütte ASC Crumstadt“



genordet, ohne Maßstab

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan „In der Hallert“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 08.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „In der Hallert“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich sowie am 26.03.2015 die Offenlegung der Entwürfe der beiden Bauleitpläne beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst in der Gemarkung Erfelden, Flur 24, die Flurstücke im Bereich „In der Hallert“ und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

Mit dem Bebauungsplan sollen im Bereich „In der Hallert“ zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen für die städtebauliche Entwicklung geschaffen werden, sodass einerseits die Zulässigkeit von Vorhaben künftig abschließend gesteuert und andererseits auch eine städtebaulich verträgliche und zweckentsprechende Nutzung der einzelnen Grundstücke innerhalb des Plangebietes bauplanungsrechtlich abgesichert werden kann. Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Sondergebieten, die der Erholung dienen, gemäß § 10 Abs. 1 BauNutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit differenzierten Zweckbestimmungen und Festsetzungen zur Zulässigkeit konkreter Nutzungen und baulicher Anlagen sowie die bestandsorientierte Festsetzung von privaten Grünflächen, von Verkehrsflächen zur Sicherung der inneren Erschließung, von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen), von entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Flä-

chen für Wald. Planziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die entsprechende Darstellung von Sonderbauflächen mit den Zweckbestimmungen Campingplatzgebiet und Wochenendhausgebiet, von Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Freizeitgärten und Grünland sowie von Wald.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung einschließlich zugehöriger Begründungen und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit von **Montag, dem 20.04.2015 - einschließlich Mittwoch, dem 27.05.2015** in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Der Umweltbericht umfasst neben einem einleitenden Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes, der Einordnung des Plangebietes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:
 - Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung, Hinweise zur Lage innerhalb des Überschwemmungsgebiets sowie außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, Bewertung der Planung im Hinblick auf den Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt.
 - Klima und Luft: Beschreibung der Bedeutung des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie der Auswirkungen der Planung auf das Lokal- bzw. Kleinklima der angrenzenden Siedlungsbereiche.
 - Tiere und Pflanzen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen sowie Eingriffsbewertung.
 - Artenschutz: Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung entsprechend der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Hinweis auf Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.
 - Biologische Vielfalt: Bestimmung der Begrifflichkeit, Feststellung einer nur mäßigen Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt.
 - Landschaft: Beschreibung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Hinweis, dass durch die Planung keine wesentlichen Änderungen vorbereitet werden.
 - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: Lage des Plangebietes angrenzend an das Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“, das FFH-Gebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ und das Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsau“. Aufgrund der räumlichen Nähe wurde für beide Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eine Natura-2000-Prognose mit Prüfung der Erhaltungsziele und der zu erwartenden Auswirkungen der Planung vorgenommen.
 - Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Bewertung der Auswirkungen auf die Wohnqualität angrenzender Bereiche und auf die Naherholung.
 - Kultur- und sonstige Sachgüter: Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern voraussichtlich nicht gegeben. Hinweis auf gesetzliche Regelungen.
 - Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Beeinträchtigungen der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung nicht zu erwarten. Hinzu kommt im Umweltbericht eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu dem Eingriff in Natur und Landschaft und dessen Ausgleich. Ferner umfasst der Umweltbericht Angaben zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung, zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sowie zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die aufgrund des Bauleitplans auftreten können.
- b) Faunistische Erhebungen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu der Bewertung der Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter anhand der Kriterien des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche

Betrachtung umfasst dabei neben einem einleitenden Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie eine Prüfung von Verbotstatbeständen und die Vermeidung von Beeinträchtigungen. Für Reptilien und Amphibien konnten keine streng geschützten Arten oder Arten der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann dabei nach Prüfung für Gartenrotschwanz, Girlitz, Klappergrasmücke, Stieglitz und Wacholderdrossel sowie für Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus und Braunes Langohr bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des bisherigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind zudem folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Regionalentwicklung und Umwelt (09.01.2014): Hinweise auf Immissionsrichtwerte für Wochenendhausgebiete und Touristcampsplätze im Kontext der bestehenden gastronomischen Nutzungen im Plangebiet. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen und Darstellungen seitens der Unteren Wasserbehörde aufgrund der Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet des Rheins und den einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen und Verbotstatbeständen, die jedoch im Zuge entsprechender Abstimmungen und der zum Entwurf vorgenommenen Planänderungen im Ergebnis ausgeräumt werden konnten. Hinweis, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Einwände gegen die Planung bestehen sowie Hinweise und Bedenken gegen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bzw. zur zulässigen Größe baulicher Anlagen. Anregung zur Aufnahme artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan.
- Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachdienst Landwirtschaft (17.12.2013): Hinweis, dass aus Sicht der Hauptabteilung Ländlicher Raum die vorgesehenen Festsetzungen zur Anpflanzung im Bereich der Streuobstwiese (Ausgleichsflächen) auf wenige Einzelbäume zu reduzieren sind, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Landesplanungsbehörde (06.01.2014): Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines im Regionalplan Südhessen 2010 festgelegten Vorranggebietes Regionaler Grünzug und auf die diesbezügliche raumordnerische Zielvorgabe Z 4.3-2 mit Anregung einer Ergänzung der Begründungen zu den beiden Bauleitplänen.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde (06.01.2014): Hinweis, dass nach der vorgelegten FFH-Prognose keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben zu erwarten sind und dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Anregung zur Aufnahme artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den Bebauungsplan. Hinweise zur Ergänzung der Eingriffs- und Ausgleichsplanung mit entsprechender Bilanzierung.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Landwirtschaft und Feldflur (06.01.2014): Hinweis, dass gegen die planerische Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Grünflächen und sonstige Flächen aus Sicht der Landwirtschaft und Feldflur Bedenken bestehen. Hinweis, dass die vorgesehenen Festsetzungen zur Anpflanzung im Bereich der Streuobstwiese (Ausgleichsflächen) auf wenige Einzelbäume zu reduzieren sind, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (06.01.2014): Hinweise auf die Lage des Plangebietes im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried und auf die entsprechenden Vorgaben sowie auf die erforderliche Kennzeichnung des Plangebietes. Grundsätzliche Bedenken gegen die geplanten Festsetzungen und Darstellungen seitens der Oberen Wasserbehörde aufgrund der Lage des Plangebietes im Überschwemmungsgebiet des Rheins und den einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen und Verbotstatbeständen, die jedoch im Zuge entsprechender Abstimmungen und der zum Entwurf vorgenommenen Planänderungen im Ergebnis ausgeräumt werden konnten. Hinweise zum gesetzlichen Gewässerrandstreifen, zu Oberflächengewässern und zu den Rechtsgrundlagen. Hinweis auf die Anforderungen des Bodenschutzes und dass aus Sicht der Dezentrale Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, Staatlicher Wasserbau und Immissionsschutz keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Hinweis, dass das Plangebiet von einer bestehenden Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt wird.

Die Stellungnahmen werden zusammen mit der Umweltprüfung, in die Aspekte der Kompensation und Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz behandelt werden, öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung sowie der Erstellung des Umweltberichtes ist ein integrierter Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 VwVfG (Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) unzulässig ist, wenn mit ihm keine Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

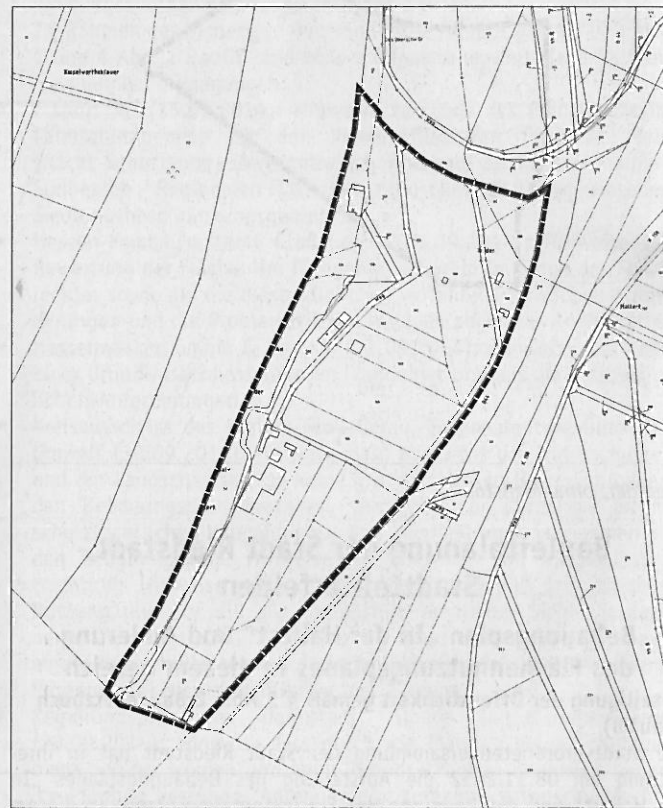
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbeitrag mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 10.04.20

Der Magistrat

Werner Amend, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Halle“ und der Flächennutzungsplan-Änderung



genordet, ohne Maßstab

Sperrung wegen Frühlingsfest

In der Zeit von Freitag (17.) bis Montag (20. April) wird auf dem Goddelauer Kerweplatz das diesjährige Frühlingsfest stattfinden. Wegen des Auf- und Abbaus des Rummelplatzes ist der öffentliche Parkplatz deswegen von Dienstag (14.) bis Dienstag (21.) nicht nutzbar. Wir bitten um Verständnis.

Büchereien wieder offen

Die kommunalen Büchereien in den einzelnen Stadtteilen stehen kommender Woche wieder zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Erste Ausleihtermine nach den Osterferien sind am Montag, 1. April in Erfelden (10:00 Uhr bis 12:00 Uhr) und Goddelau (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr). In den übrigen Stadtteilen öffnen die Büchereien wieder am Dienstag (14. April): in Wolfskehlen von 16:00 bis 18:00 Uhr und in Crumstadt und Leeheim jeweils von 10:00 bis 12:00 Uhr. Weitere Informationen zum Angebot der Stadtteilbüchereien gibt es im Internet (www.riedstadt.de) in der Rubrik Leben in Riedstadt Bildung.

Untersuchung der Abwasser-Hausanschlüsse

Nach Informationen aus der Bürgerschaft versucht derzeit wieder eine Firma am Telefon, Hauseigentümern eine Überprüfung ihrer Kanalanschlüsse zu verkaufen. Die Stadt nimmt dies erneut zum Anlass vor einem solchen Auftrag zu warnen, da er in den meisten Fällen weder nötig ist, noch durch Privatpersonen erfolgen muss.

Die Überprüfung der Hausanschlüsse sei zwar in der Tat in der neuen hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) rechtlich vorgeschrieben, allerdings habe der Gesetzgeber eine sehr lange Frist hierfür eingeräumt, erläutert die Betriebsleiterin der Riedstädter Stadtwerke, Saskia Kirsch. Ein von der Untersuchungsfirma am Telefon suggerierter Zeitdruck bestehe deshalb keinesfalls.

Außerdem hat die Stadtverordnetenversammlung Riedstadt bereits 2012 mit einer Neufassung der Entwässerungssatzung (§ 5 - Grundstücksentwässerungsanlagen) reagiert. Darin wird geregelt, dass die rechtlich nötigen Untersuchungen von Privatanschlüssen durch die Stadtwerke durchgeführt werden. Dafür anfallende Kosten werden mit der regulären Abwassergebühr beglichen, die ab 2012 unter anderem auch deshalb erhöht wurde. Die Gebührenerhöhung für diesen Teilbereich macht jedoch lediglich neun Cent pro Kubikmeter Frischwasser aus. Im Übrigen werden die Überprüfungen der rund 3.500 Hausanschlüsse in Riedstadt einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Die mittlerweile ausgesetzte EKVO sah zuletzt eine Umsetzung bis zum Jahr 2024 vor. Die aktuelle gültige EKVO in der alten Fassung sieht zu der Untersuchungspflicht von Hausanschlüssen noch keine Regelung vor.

Für weitere Auskünfte steht die Betriebsleiterin der Stadtwerke, Saskia Kirsch, unter Telefon 06158 181-350 oder per E-Mail (s.kirsch@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Zweifelhafte Anzeigenakquise

Dass auf dem Werbemarkt einige „schwarze Schafe“ unterwegs sind, die mit windigen Methoden bei Gewerbetreibenden ihre Annoncen für verschiedene Druckerzeugnisse verkaufen möchten, sollte sich mittlerweile herumgesprochen haben. Die Stadt hat bereits seit Jahren entsprechende Erfahrungen und weist immer mal wieder auf solche Vorkommnisse hin, um damit potentielle Anzeigenkunden zu warnen. Beim neuesten Vorfall geht es um einen neuen Ortsplan, der durch Werbeanzeigen von Unternehmen und Gewerbetreibenden finanziert werden soll. Neu ist, dass der Firmenvertreter ein Schreiben vorlegt, das im Briefkopf das Wappen der ehemals selbständigen Gemeinde Crumstadt und die Bezeichnung „Ortsgemeinde Crumstadt“ trägt. Offensichtlich soll mit diesem Schreiben wieder mal der Eindruck erweckt werden, die Anzeigenwerber seinen gewissermaßen im „kommunalen Auftrag“ tätig. Besonders ungeschickt ist dabei natürlich, das Wappen nicht von Riedstadt, sondern lediglich von einem Stadtteil zu verwenden.

Dennoch nehmen wir die Information aus der Bevölkerung zum Anlass erneut zu warnen: Es gibt keinerlei Kooperation zwischen dem - auf dem Schreiben nicht einmal genannten - Werbeunternehmen. Die Stadt bewertet das Vorgehen der Firma als rechtswidrig und hat die zuständige Polizeidirektion wegen ihres Betrugsverdachts eingeschaltet. Hinzu kommt ein Verstoß gegen die satzungsrechtlich geschützte Verwendung der Gemeindewappen. Weitere Betroffene können sich bei

der Stadtverwaltung mit Oliver Görlich in Verbindung setzen (Telefon 06158 181-134, E-Mail: o.goerlich@riedstadt.de)

Eine Neuauflage der Ortspläne ist zwar seitens der Stadt geplant, doch hat der hierzu beauftragte Verlagsverlag in Mering seine Tätigkeit momentan eingestellt. Generell können sich die Beauftragten des Verlages mit einem offiziellen Empfehlungsschreiben der Stadt Riedstadt mit der Unterschrift des Bürgermeisters legitimieren.

POLIZEIBERICHTE

Polizei geht vermeintlicher Drogendealer ins Netz

Riedstadt (ots) - Die Rüsselsheimer Kriminalpolizei ging am Montag nachmittag (30.03.) ein vermeintlicher Drogendealer mit mehreren hundert Gramm Marihuana und Haschisch ins Netz. Ein 53 Jahre alter Leeheimer war in das Visier des Kommissariats 34 geraten und stand aufgrund der Nachforschungen der Ermittler im Verdacht, mit Cannabis regen Handel zu treiben.

Gegen 17.30 Uhr klickten dann die Handschellen, als Beamte der Kripo mit Unterstützung von Zivilfahndern der Polizeidirektion Darmstadt-Dieburg die Wohnung des Tatverdächtigen durchsuchten und ihn vor Ort festnahmen. In seinem Anwesen stießen die Polizisten auf rund 500 Gramm Marihuana, circa 150 Gramm Haschisch sowie mehrere hundert Euro, die nach Überzeugung der Ermittler aus Drogengeschäften stammen. Das Rauschgift, das Geld sowie weitere Beweismittel wurden sichergestellt und kamen in amtliche Verwahrung.

Der Wohnungsdurchsuchung, die die Staatsanwaltschaft Darmstadt beim Amtsgericht beantragt hatte, ging die Festnahme eines gleichaltrigen, mutmaßlichen Käufers voraus. Bei dem Mann aus Annweiler konnten die Polizisten 250 Gramm Marihuana auffinden und ebenfalls sicherstellen. Nach derzeitigen Erkenntnissen hatte er das Rauschgift zuvor beim Leeheimer gekauft.

Der Leeheimer kam über Nacht in Polizeigewahrsam und muss sich jetzt wegen des Verdachts des Handels mit Betäubungsmitteln verantworten.

Polizei reagiert auf Video in den sozialen Netzwerken Tatverdächtige bereits ermittelt

Riedstadt (ots) - Aktuell kursiert in den sozialen Netzwerken eine kurze Filmsequenz, die offensichtlich einen Angriff zweier Mädchen auf eine ältere Frau zeigt. In der Folge liegt die Frau auf dem Boden und ruft mehrfach um Hilfe. Ein drittes Mädchen hatte den Vorfall gefilmt. Das Video gelangte jetzt in die sozialen Netzwerke. Es wurde inzwischen vielfach geteilt und kommentiert. Der Polizei ist das Video bereits seit Anfang März 2015 bekannt. Daraufhin wurden umgehend Ermittlungen wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung eingeleitet. Die Tatverdächtigen konnten zeitnah ermittelt werden. Es handelt sich um drei Mädchen im Alter von 16 und 17 Jahren. Die Tat ereignete sich bereits am 5. Oktober 2014. Die Ermittlungen dauern an. In diesem Zusammenhang bittet die Polizei, das Video nicht weiter zu verbreiten. Auch weitere Hinweise zu der Identität der Tatverdächtigen sind nicht mehr nötig.

Redaktionsschlussvorverlegung

Der Redaktionsschluss für die folgende Woche wird vorverlegt:

KW 18 wegen 1. Mai auf Dienstag, 28.04.2015

09.00 Uhr im Verlag.

Bitte reichen Sie Ihre Texte rechtzeitig zu dem genannten Termin ein.

Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ihre Redaktion

